

TÄTIGKEITSBERICHT 1994

des
UNABHÄNGIGEN
VERWALTUNGSSENATES
des Landes Vorarlberg

TÄTIGKEITSBERICHT 1994

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat in ihrer Sitzung am 19. April 1995 gemäß § 14 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl.Nr. 34/1990, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 1994 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident:



Dr. Röser

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation

1. Gesetzliche Grundlagen

- a) Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern befinden sich in den Art. 129 bis 129b des Bundes-Verfassungsgesetzes. Dort ist u.a. bestimmt, daß die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern neben dem Verwaltungsgerichtshof in Wien zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung berufen sind.

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl.Nr. 34/1990, regelt die Einrichtung und Organisation des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg.

Auf Grund des zuletzt genannten Gesetzes wurde von der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates die Geschäftsordnung des Unabhängigen Verwaltungssenates, ABl.Nr. 23/1991, erlassen.

Das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten ist im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und im Verwaltungsstrafgesetz 1991 geregelt.

- b) Im Berichtsjahr hat es weder auf verfassungsrechtlicher noch auf einfachgesetzlicher Ebene Änderungen der bestehenden organisationsrechtlichen Grundlagen gegeben.

2. Zuständigkeiten

- a) Gemäß Art. 129a Abs. 1 B-VG erkennen die unabhängigen Verwaltungssenate nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,
1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
 2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,

3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z. 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der Z. 3.

Als "sonstige Angelegenheiten" im Sinne der obigen Z. 3 des Art. 129a Abs. 1 B-VG wurden den unabhängigen Verwaltungssenaten bisher die Zuständigkeiten zur Entscheidung über folgende Rechtsmittel übertragen:

in Bundesgesetzen:

- o Beschwerden gegen die Festnahme und Anhaltung in Schubhaft (§ 51 des Fremdengesetzes)
- o Berufungen in Angelegenheiten des Gelegenheitsverkehrsgesetzes in jenen Fällen, in denen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes eine Berufung zulässig ist (§ 15 Abs. 4 des Gelegenheitsverkehrsgesetzes)
- o Berufungen in Angelegenheiten des Güterbeförderungsgesetzes in jenen Fällen, in denen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes eine Berufung zulässig ist (§ 15b Abs. 5 des Güterbeförderungsgesetzes)
- o Berufungen gegen Bescheide, mit denen für die Dauer von mindestens fünf Jahren eine Lenkerberechtigung entzogen oder das Recht, von einem ausländischen Führerschein Gebrauch zu machen, aberkannt wird, sowie Berufungen in Angelegenheiten des Kraftfahrgesetzes, wenn der Landeshauptmann in erster Instanz entschieden hat (§ 123 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes)
- o Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte und wegen Verletzung von Richtlinien für das Einschreiten gemäß den §§ 88 und 89 des Sicherheitspolizeigesetzes
- o Berufungen und Beschwerden gemäß § 8 des Umweltinformationsgesetzes

in Landesgesetzen:

- o Berufungen gemäß § 6a des Bergführergesetzes
 - o Berufungen gemäß § 31a des Schischulgesetzes
 - o Berufungen und Beschwerden gemäß § 8 des Landes-Umweltinformationsgesetzes
 - o Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz
- b) Im Berichtsjahr wurden dem Unabhängigen Verwaltungssenat die oben erwähnte Zuständigkeit nach dem Landes-Umweltinformationsgesetz übertragen. Außerdem wurden jene Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrsgesetzes, des Güterbeförderungsgesetzes und des Kraftfahrgesetzes neuerlich beschlossen und mit Zustimmung

der Länder kundgemacht, die Zuständigkeiten der unabhängigen Verwaltungssenate enthalten.

Im Berichtsjahr beschlossen, aber noch nicht kundgemacht wurde das Produktsicherheitsgesetz, welches ebenfalls Zuständigkeiten der unabhängigen Verwaltungssenate vorsieht.

Erstmals im Berichtsjahr zum Tragen kam die Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates nach dem im Jahre 1993 beschlossenen Grundverkehrsgesetz.

3. Personelle Situation

Der Verwaltungssenat bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, aus dem Vizepräsidenten und bis zum 1. Februar aus drei, ab dem 1. Februar aus vier weiteren Mitgliedern, von denen eines jeweils nur halbtätig beschäftigt war.

An sonstigem Personal standen dem Verwaltungssenat drei Bedienstete zur Verfügung (zuletzt eine c- und zwei d-Bedienstete).

4. Sitz

Der Verwaltungssenat ist im Erdgeschoß und im ersten Obergeschoß des Hauses Römerstraße 22 in Bregenz untergebracht. Die Raumkapazität ist derzeit voll ausgeschöpft. Im Berichtsjahr wurden dem Verwaltungssenat zwei weitere Arbeitsräume im Gebäude Römerstraße 14 für eine Verwendung ab 1995 zugewiesen.

5. Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Verwaltungssenates hat am 10. Dezember 1993 und nach Hinzukommen eines weiteren Mitgliedes am 1. Februar 1994 jeweils eine Geschäftsverteilung für das Jahr 1994 (ABl.Nr. 54/1993 bzw. ABl.Nr. 6/1994) erlassen. Am 28. Oktober 1994 wurde eine Änderung dieser Geschäftsverteilung beschlossen (ABl.Nr. 49/1994).

6. Vollversammlungen

Zusätzlich zu den unter Punkt 5. erwähnten zwei Sitzungen der Vollversammlung waren im Berichtsjahr drei weitere Sitzungen für die Beschlußfassungen über den Tätigkeitsbericht 1993, über die Erstattung einer Empfehlung für die Bestellung eines weiteren Mitglieds sowie über die Geschäftsverteilung 1995 erforderlich.

7. Dokumentation

Die Dokumentation der Entscheidungen des Verwaltungssenates wurde weiter ausgebaut. Zum einen werden für den internen Gebrauch alle Entscheidungen im Volltext gesammelt und gleichzeitig die Rechtssätze, die zu einer großen Anzahl von Entscheidungen gebildet werden, karteimäßig zu den berührten Rechtsvorschriften evident gehalten. Primäres Ziel dieser internen Dokumentation ist die Erzielung einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates.

Zum anderen werden jene Rechtssätze und Volltexte von Bescheiden, die für die Auslegung einer Rechtsvorschrift von allgemeinem Interesse sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben. Diese Judikaturdokumentation enthält u.a. Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgewichtshofes sowie der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern. Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg hat im Berichtsjahr 99 neue Rechtssätze an das RIS übermittelt und damit das Ziel erreicht, daß die Anzahl dieser Rechtssätze etwa einem Zehntel der Anzahl der Entscheidungen (ohne Zurückweisungen) entspricht. Insgesamt wurden bisher 270 Rechtsdokumente in die Judikaturdokumentation des RIS übermittelt.

Zwei Entscheidungen des Verwaltungssenates wurden einer juristischen Fachzeitschrift zur Veröffentlichung übermittelt.

8. Vorsitzendenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen.

Im Berichtsjahr fanden sechs Sitzungen statt. Ein Schwerpunkt der Beratungen war dabei die im Berichtsjahr aktuelle Frage einer Weiterentwicklung der unabhängigen Verwaltungssenate zu Landesverwaltungsgerichten. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere eine gemeinsame Auffassung zu dieser Frage ausgearbeitet und an die dafür in Betracht kommenden Stellen übermittelt. Die Vorsitzendenkonferenz war auch in eine Arbeitsgruppe der Länder zur Frage der Errichtung von Landesverwaltungsgerichten eingebunden.

Im übrigen hat die Konferenz wieder gemeinsame Stellungnahmen an die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder übermittelt. Außerdem gab es ein Gespräch mit der Volksanwaltschaft in Wien über verschiedene Berührungspunkte.

9. Allgemeines

Auch im Berichtsjahr haben Mitglieder des Verwaltungssenates wieder an verschiedenen externen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang insbesondere eine Fachtagung des Vereines der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate zum Thema eines Ausbaues der Verwaltungssenate zu Landesverwaltungsgerichten.

Als zweckmäßig unter dem Gesichtspunkt der Regelung des Dienstbetriebes, der Information und einer die Unabhängigkeit der Mitglieder wahrenen, möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates haben sich regelmäßig stattfindende Mitgliederbesprechungen erwiesen.

Die Bücherei des Verwaltungssenates wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut. Außerdem stehen den Mitgliedern insbesondere auch das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), die RDB-Rechtsdatenbank und eine interne, nach Gesetzen geordnete Sammlung von VwGH-Erkenntnissen zur Verfügung.

Die Ausstattung der Mitglieder mit Personalcomputern, mit denen sie einen direkten Zugriff zu den erwähnten Rechtsinformationssystemen haben, konnte fortgesetzt werden. Diese Maßnahme ermöglicht auch eine gewisse Entlastung der Schreibkräfte, der insbesondere im Hinblick auf die an anderer Stelle dieses Berichtes erwähnte Raumknappheit Bedeutung zukommt.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 1201 Rechtssachen angefallen. Es handelte sich dabei um 1124 Berufungen in Strafsachen, sieben Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmebeschwerden), 28 Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-gesetz, eine Beschwerde nach dem Sicherheitspolizeigesetz, je eine Berufung nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz und nach dem Güterbeförderungsgesetz sowie 39 Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz.

Zur Zählweise in den Strafsachen ist zu bemerken, daß die Berufungswerber in etwa der Hälfte der Fälle im gleichen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft wegen mehrerer (bis zu zehn) Übertretungen bestraft worden waren und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Bestrafungen berufen haben; soweit es sich dabei um Übertretungen desselben Gesetzes gehandelt hat, wurden solche Berufungen nur als 1 Rechtssache ge-

zählt, es sei denn, daß einerseits eine Kammer und andererseits ein Einzelmitglied des Verwaltungssenates für die Erledigung der Berufung zuständig war.

Die Strafverfahren betreffen 61 verschiedene Bundes- und Landesgesetze. Zahlenmäßige Schwerpunkte bilden die Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung, nach dem Kraftfahrzeuggesetz, nach der Gewerbeordnung, nach dem Abfallwirtschaftsgesetz, nach dem Sittenpolizeigesetz und nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz. Auf die Anlage 1 wird verwiesen.

Von den im Berichtsjahr angefallenen Berufungen in Strafsachen fallen 19 Prozent in die Zuständigkeit der Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen.

Die Maßnahmebeschwerden betreffen Festnahme bzw. Anhaltung (2), Hausdurchsuchung bzw. Eingriff in Privatsphäre (4) und Führerscheinabnahme (1).

Beim Anfall von Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz ist zu berücksichtigen, daß aufgrund einer Übergangsregelung dieses Gesetzes die ersten Berufungen erst Mitte Mai 1994 beim Verwaltungssenat eingelangt sind.

2. Erledigung von Rechtssachen

Die Gesamtzahl der Erledigungen von Rechtssachen im Berichtsjahr beträgt 1324. Es wurden 1232 Berufungen in Verwaltungsstrafsachen, 27 Maßnahmebeschwerden, 35 Schubhaftbeschwerden, je zwei Berufungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz und dem Güterbeförderungsgesetz sowie 26 Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz erledigt.

Die sehr hohe Anzahl von Erledigungen in Verwaltungsstrafsachen ist zu einem Teil auch auf den Umstand zurückzuführen, daß im Berichtsjahr über 200 teilweise ähnlich gelagerte und in einem gewissen Zusammenhang stehende Verfahren wegen Übertretungen der StVO zum Abschluß gebracht werden konnten.

Die Anzahl der unerledigten Fälle am Ende des Berichtsjahres betrug 543. Hervorzuheben ist dabei, daß nur neun davon vor dem 1.1.1994 beim Verwaltungssenat angefallen sind.

In 608 Verfahren (somit in etwa 46 Prozent aller Fälle) waren öffentliche mündliche Verhandlungen erforderlich. Die tatsächliche Zahl der Verhandlungstermine liegt wegen erforderlicher Vertagungen noch höher; dies trotz Berücksichtigung des Umstandes, daß einige

Fälle gemeinsam verhandelt werden. Acht Rechtssachen wurden in Mittelberg verhandelt. Dazu kommen noch einzelne Verhandlungen an Ort und Stelle.

Eine anwaltliche Vertretung der Berufungswerber bzw. der Beschwerdeführer lag in 440 Fällen (somit in ca. 33 Prozent aller Verfahren) vor. Dabei liegt der Prozentsatz der anwaltlichen Vertretung in den Verfahren wegen Maßnahmebeschwerden, Schubhaftbeschwerden und Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz deutlich über diesem Durchschnittswert.

Es wurden zwei Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt. Diese wurden abgewiesen, weil die gesetzlichen Erfordernisse nicht erfüllt waren; die Beigabe eines Verteidigers war nicht im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich.

Nähere Einzelheiten über die Art der Erledigung der Rechtssachen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

3. Höchstgerichtliche Verfahren

- a) Gegen die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden 27 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und 48 an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. In der Zahl der Verwaltungsgerichtshofbeschwerden sind auch jene berücksichtigt, die nach erfolgloser Beschwerdeerhebung beim Verfassungsgerichtshof aufgrund eines Abtretungsantrages an den Verwaltungsgerichtshof gelangten. Dies bedeutet, daß 3,8 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw. 5,3 % jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verwaltungsgerichtshof angefochten wurden. In jenen Beschwerdefällen, in denen dem Verwaltungssenat Gelegenheit zur Erstattung einer Gegenschrift gegeben wurde, wurde eine solche regelmäßig erstattet.

Der Verfassungsgerichtshof lehnte in 18 Fällen die Behandlung der Beschwerde gegen einen Bescheid des Verwaltungssenates ab. In drei Fällen hob der Verfassungsgerichtshof den Bescheid des Verwaltungssenates auf; in einem dieser Fälle deswegen, weil er mit Erkenntnis vom 17.6.1994, G 236, 237/93, den § 3 Abs. 2 erster Satz des Meldegesetzes für verfassungswidrig erkannte und von ihm der genannte Beschwerdefall als einer von zwei Anlaßfällen zu behandeln war. In einem Fall wurde das Verfahren eingestellt, weil sich der Beschwerdeführer als klaglos gestellt erklärte.

Der Verwaltungsgerichtshof wies zwei Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates zurück, stellte bei drei Beschwerden das Verfahren ein, lehnte in 14 Fällen die Behandlung der Beschwerde ab und wies 16 Beschwerden als unbegründet ab. In sechs Fällen hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Verwaltungssenates auf.

Die obigen Zahlen betreffen jeweils jene Beschwerden und Entscheidungen, von denen der Verwaltungssenat im Berichtsjahr Kenntnis erhielt.

- b) Für die unabhängigen Verwaltungssenate besonders bedeutsam waren im Berichtsjahr folgende höchstgerichtliche Erkenntnisse:

Mit der AVG-Novelle BGBl.Nr. 357/1990 wurde der § 63 Abs. 5 AVG dahingehend geändert, daß die Einbringung der Berufung nicht nur bei der Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, sondern auch bei der Berufungsbehörde möglich ist. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 24. Juni 1994, G 20-23/94-6, die Wortfolge "oder bei der Behörde, die über die Berufung zu entscheiden hat" im ersten Satz des § 63 Abs. 5 als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1995 in Kraft. Dies bedeutet, daß ab diesem Zeitpunkt Berufungen nicht mehr bei den unabhängigen Verwaltungssenaten eingebracht werden können.

Fast alle unabhängigen Verwaltungssenate haben bis zum Bekanntwerden des Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisses vom 16. März 1994, Zl. 94/03/0001, den unterliegenden Berufungswerbern einen Ersatz von Zeugengebühren nicht auferlegt. Diese Praxis konnte sich u.a. auf entsprechende Ausführungen in einem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes aus dem Jahre 1990 stützen. Im erwähnten Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof jedoch die Ansicht vertreten, daß die Zeugengebühren als Barauslagen im Sinne des § 76 AVG dem Bestraften gemäß § 64 Abs. 3 VStG zum Ersatz aufzuerlegen seien. Der Verwaltungssenat schreibt daher nunmehr dem unterliegenden Berufungswerber den Ersatz dieser Gebühren vor.

Eine schwerwiegende Judikaturdivergenz zwischen Verfassungsgerichtshof (z.B. Erkenntnis vom 3.3.1994, B 960/93) und Verwaltungsgerichtshof (z.B. Erkenntnis vom 23.9.1994, Zl. 94/02/0209) besteht zur Frage, ob eine Schubhaftbeschwerde auch noch nach Beendigung der Schubhaft erhoben werden kann oder nicht. Im Hinblick darauf, daß in diesbezüglichen Beschwerdeverfahren neben dem Schubhäftling auch das Bundesministerium für Inneres ein Beschwerderecht gegen die UVS-Entschei-

dung an die Höchstgerichte hat, ist grundsätzlich jede Entscheidung eines Verwaltungssenates über diese Frage einer Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt. Es ist notwendig, daß der Gesetzgeber eine Klarstellung trifft.

C Sonstiges

Der Verwaltungssenat hat gegenüber dem Amt der Vorarlberger Landesregierung zu mehreren Entwürfen von Landes- und Bundesgesetzen Stellungnahmen abgegeben. Ebenso hat der Verwaltungssenat an den gemeinsamen Stellungnahmen der Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate mitgewirkt.

Schließlich waren Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates im Berichtsjahr - wie auch schon in den vorangegangenen Jahren - Referenten in verschiedenen Schulungskursen für Landes- und Bundesbedienstete.

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation

Der Verwaltungssenat ist auch in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die aufgrund eines umfassenden eigenen Untervoranschlags im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Verwaltungssenates. Im erforderlichen Umfang erhielt der Verwaltungssenat die von ihm gewünschte Unterstützung durch das Amt der Landesregierung.

Die derzeit gegebenen räumlichen Kapazitäten sind zur Gänze ausgeschöpft. Es ist bereits der letzte freie Abstellraum in einen Arbeitsraum für ein Mitglied umgebaut. Die Bibliothek muß als Arbeitsraum für eine Sekretärin mitverwendet werden. Im Berichtsjahr wurden dem Verwaltungssenat zwei weitere Arbeitsräume im Gebäude Römerstraße 14 für eine Verwendung ab 1995 zugewiesen. Die Nachteile, die sich aufgrund dieser räumlichen Trennung ergeben, sind erheblich, sodaß diese Lösung nur für einen Übergangszeitraum vertretbar erscheint. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß bei einer Verwirklichung des Ausbaues der Verwaltungssenate in Landesverwaltungsgerichte nach ersten groben Schätzungen mindestens von einem doppelt so großen Personal- und Raumbedarf wie derzeit auszugehen ist.

Aufgrund des großen Anfalles neuer Rechtssachen im Berichtsjahr und insbesondere im Hinblick auf die neue Zuständigkeit des Verwaltungssenates nach dem Grundverkehrsgesetz wurde eine personelle Erweiterung notwendig. Es wurde daher auf Ersuchen des Verwaltungssenates von der Landesregierung nach einer Anfang Oktober 1994 erfolgten öffentlichen Ausschreibung ein weiteres Mitglied bestellt, das jedoch seine Tätigkeit nicht mehr im Berichtsjahr aufgenommen hat.

Hinsichtlich des sonstigen Personals ist festzuhalten, daß die eine c-Bedienstete und die zwei d-Bediensteten ein Spektrum von Aufgaben erfüllen, das aufgrund der organisatorischen Eigenständigkeit des Verwaltungssenates sehr breit ist, und daß dieser personelle Aufwand auch im Vergleich mit anderen Verwaltungssenaten äußerst gering ist.

B Verfahren

1. Im Jahr 1994 ist der zahlenmäßige Anfall neuer Rechtssachen im Vergleich zum Vorjahr gleich geblieben. Es ist aber zu berücksichtigen, daß im Jahre 1993 über 200 teilweise ähnlich gelagerte und in einem gewissen Zusammenhang stehende Berufungen wegen Parkdelikten (vgl. Tätigkeitsbericht 1993, Seite 9 oben) enthalten sind. Die Zahl für das Berichtsjahr wurde hingegen von einer derartigen besonderen Konstellation nicht beeinflusst, sodaß die Annahme einer leicht zunehmenden Tendenz von neuen Fällen gegenüber dem Vorjahr gerechtfertigt erscheint.

Der zeitliche Aufwand, den die einzelnen Verfahren bedingen, ist erheblich. In etwa 46 Prozent aller Verfahren wurde eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung aller Beteiligten durchgeführt. In einzelnen Fällen waren dafür bis zu drei verschiedene Termine erforderlich, weil entweder Zeugen oder der Beschuldigte, dessen Teilnahme erforderlich war, nicht erschienen. Eine größere Beanspruchung bewirken auch jene Verfahren, für deren Erledigung eine mit drei Mitgliedern besetzte Kammer zuständig ist. Es sind dies die Verfahren über Berufungen in Strafsachen, wenn im angefochtenen Straferkenntnis eine Geldstrafe von über 10.000 S oder eine Haftstrafe verhängt wurde, sowie über Berufungen in Administrativsachen (insbesondere nach dem Grundverkehrsgesetz).

2. In Zusammenhang mit obigem Punkt 1. ist neuerlich auf zwei gemeinsame Forderungen der Verwaltungssenate zu verweisen. Zum einen wird eine Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches für die Einzelmitglieder im Verhältnis zu dem für die Kammern verlangt. Zum anderen wird angeregt, dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit zu eröffnen, bei der Übertragung neuer Zuständigkeiten an die Verwaltungssenate auch die Zuständigkeit von Einzelmitgliedern statt von Kammern vorzusehen.
3. Aus der Sicht des Verwaltungssenates ist es ein ständiges Anliegen, daß die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Dauer der Verwaltungsstrafverfahren bei den Bezirkshauptmannschaften geschaffen werden. In Verfahren mit einer langen erstinstanzlichen Verfahrensdauer ist nach den Erfahrungen des Verwaltungssenates die Wahrheitsfindung im Berufungsverfahren wesentlich erschwert. Dazu kommt, daß mit zunehmender Verfahrensdauer auch die Akzeptanz eines Straferkenntnisses durch den Beschuldigten sowie die spezial- und generalpräventive Wirkung abnehmen.

Im Gegensatz zum Vorjahr gelangten im Berichtsjahr keine Strafsachen mehr derart spät zum Verwaltungssenat, daß dem Verwaltungssenat im Hinblick auf den Ablauf der Frist

für die Strafbarkeitsverjährung nach § 31 Abs. 3 VStG nicht mehr die für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens erforderliche Zeit zur Verfügung stand.

4. Die Vorlage der bei den Bezirkshauptmannschaften eingelangten Berufungen an den Verwaltungssenat erfolgte im allgemeinen unverzüglich. In Einzelfällen wurde der erstinstanzliche Akt aber erst mehrere Wochen nach Einlangen der Berufung dem Verwaltungssenat zur Entscheidung übermittelt. Damit wurde u.a. die dem Verwaltungssenat zur Verfügung stehende Entscheidungsfrist (§ 51 Abs. 7 VStG) gravierend eingeschränkt. Teilweise sind diese Verspätungen auf Zeugeneinvernahmen und andere Erhebungen durch die Erstbehörde nach Berufungseinbringung zurückzuführen. Solche Schritte erscheinen aber nur dann sinnvoll, wenn die Zweckmäßigkeit der Erlassung einer Berufungsvorentscheidung wahrscheinlich ist.

Ein Anliegen des Verwaltungssenates ist es auch, daß die Berufungsentscheidungen von den Erinstanzen möglichst rasch an die weiteren Verfahrensparteien zugestellt werden.

5. Der Verwaltungssenat hat in jedem seiner bisherigen Tätigkeitsberichte darauf hingewiesen, daß sich die in der AVG-Novelle 1990 geschaffene Möglichkeit, Berufungen auch bei den Berufungsbehörden einzubringen, nicht bewährt hat. Diese Möglichkeit bewirkt zum einen eine Verzögerung der Verfahren, weil die Berufungen wegen der Möglichkeit einer Berufungsvorentscheidung durch die Bezirkshauptmannschaft und wegen der Notwendigkeit der Aktenvorlage vom Verwaltungssenat zuerst wieder an die jeweilige Bezirkshauptmannschaft übermittelt werden müssen. Zum anderen kann sich diese Möglichkeit auch zum Nachteil des Berufungswerbers auswirken, weil beispielsweise nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erk. vom 9.11.1994, Zl. 94/03/0269) eine bei der Berufungsbehörde eingebrachte Berufung, die nicht die bescheiderlassende Behörde bezeichnet, zurückzuweisen ist.

Eine Lösung dieses Problems ist nunmehr abzusehen, weil der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 24. Juni 1994, G 20-23/94-6, diese Regelung des § 63 Abs. 5 AVG als verfassungswidrig aufgehoben hat (vgl. obigen Punkt I.B3b des Tätigkeitsberichtes) und in einer Regierungsvorlage betreffend eine AVG-Novelle eine diesbezügliche Neuregelung vorgesehen ist.

6. Nur in Einzelfällen erhält der Verwaltungssenat davon Kenntnis, daß die Bezirkshauptmannschaften von der durch die VStG-Novelle 1990 neu geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Berufungsvorentscheidungen zu erlassen.

7. In den Verfahren vor dem Verwaltungssenat hat die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Stellung einer Partei.

Insgesamt haben Vertreter der Bezirkshauptmannschaften in 34 Fällen an mündlichen Verhandlungen vor dem Verwaltungssenat teilgenommen. Die Teilnahme eines Vertreters der Bezirkshauptmannschaft an mündlichen Verhandlungen wegen Berufungen in Strafsachen beschränkte sich auf jene Fälle, in denen dies insbesondere zur Aufklärung von Sachverhalten vom Verwaltungssenat ausdrücklich für erforderlich erachtet wurde.

In einzelnen Strafberufungsverfahren hatten auch das Landesarbeitsamt und das Arbeitsinspektorat Parteistellung und machten von der Möglichkeit einer Teilnahme an der Verhandlung Gebrauch.

An den Verhandlungen betreffend Maßnahmebeschwerden hat regelmäßig ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. In diesen Verfahren sowie in den Verfahren über Schubhaftbeschwerden wurde auch von der belangten Behörde jeweils eine Gegenschrift zur Beschwerde erstattet.

Als sehr positiv für eine umfassende Behandlung der Fälle sowie für einen gerichtsmäßigen Verfahrensablauf hat sich der Umstand ausgewirkt, daß die Grundverkehrs-Landeskommission als Erstbehörde in allen Verhandlungen über Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz vertreten war.

8. Die Bedeutung, die einem ordentlichen Ermittlungsverfahren durch die Erstinstanz sowie einer ausreichenden Begründung der erstinstanzlichen Entscheidung zukommt, ergibt sich aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30.9.1994, B 480/93-13. In diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, daß ein Berufungsvorbringen der im konkreten Fall vorliegenden Art in der Regel zwar nicht hinreichen werde. Im konkreten Fall hätte jedoch die Begründung des von der Bezirkshauptmannschaft erlassenen Straferkenntnisses überhaupt keine näheren Sachverhaltsfeststellungen getroffen, sondern sich mit einem allgemein gehaltenen Hinweis auf die als glaubwürdig bezeichnete Anzeige begnügt; sie habe es aber auch unterlassen, auf deren Inhalt in irgendeiner Weise (und zwar nicht einmal in Form einer gerafften Wiedergabe) einzugehen. Die Begründung enthalte keine Aussage darüber, worin die konkrete Tathandlung bestehe. Im Hinblick auf diese Begründung des erstinstanzlichen Bescheides sei es eine weit über das Ziel schießende Forderung vom Berufungswerber zu verlangen, sich in seinem Rechtsmittel mit dem Sachverhalt näher zu befassen.

9. In einigen erstinstanzlichen Straferkenntnissen stand die festgesetzte Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der verhängten Geldstrafe. Es fehlte die erforderliche besondere Begründung für den erheblichen Unterschied im Ausschöpfen der jeweiligen Strafrahmen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß die Obergrenze der Ersatzfreiheitsstrafe im allgemeinen zwei Wochen nicht übersteigen darf. Wenn eine zwei Wochen übersteigende Freiheitsstrafe angedroht ist, darf die Ersatzfreiheitsstrafe die Dauer dieser angedrohten Freiheitsstrafe, jedenfalls aber die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen (§ 16 Abs. 2 VStG).
10. Mitunter wurde bei Straferkenntnissen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen bei der Festlegung des Tatortes jener Ort, an dem sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Messung befand, mit der Stelle, an welcher die Messung durch die Gendarmeriebeamten vorgenommen wurde, verwechselt.
11. In einzelnen Fällen wurde übersehen, daß der bloße Verstoß gegen § 57a KFG nicht unter Strafsanktion steht. Nur wenn ein Kraftfahrzeug ohne die entsprechende Begutachtungsplakette verwendet wird, wird dadurch die Verwaltungsvorschrift des § 36 lit.e KFG verletzt.
12. In einzelnen Verfahren wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes wurde im erstinstanzlichen Verfahren nicht beachtet, daß bei gleichzeitiger gesetzwidriger Beschäftigung von mehreren Ausländern die Beschäftigung eines jeden einzelnen Ausländers ein eigenes Delikt darstellt und mit einer eigenen Strafe zu ahnden ist (vgl. das Erk. des VwGH vom 30.6.1994, Zl. 94/09/0049).
13. Bei Übertretungen des Baugesetzes sollten im Spruch des Straferkenntnisses die Bestimmungen der §§ 55 Abs. 1 bzw. 23 Abs. 1 des Baugesetzes durch Anführung der jeweils berührten Buchstaben präzisiert werden. Vereinzelt wurde übersehen, daß die bewilligungslose wesentliche Änderung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen (§ 23 Abs. 1 lit.h des Baugesetzes) nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ein Dauerdelikt, sondern ein Zustandsdelikt ist.

C Sonstiges

1. Im Berichtsjahr haben die Bestrebungen, die unabhängigen Verwaltungssenate zu echten Landesverwaltungsgerichten weiter zu entwickeln, erstmals konkrete Formen angenommen. So hat die Bundesregierung am 7. Juni 1994 und nach den Nationalratswahlen neuerlich am 25. Oktober 1994 dem Nationalrat Regierungsvorlagen betreffend die sogenannte Bundesstaatsreform vorgelegt. Darin wurde die Schaffung von Landesverwaltungsge-

richten programmatisch angekündigt. Im Zusammenhang damit gab es auf Nationalrats-ebene Bestrebungen, die erforderlichen konkreten verfassungsrechtlichen Bestimmungen für solche Landesverwaltungsgerichte zu schaffen. Zu einem Abschluß dieser Arbeiten ist es aber wegen des Scheiterns der Bundesstaatsreform bisher nicht gekommen. Eine baldige Weiterführung dieser Bemühungen und eine nachfolgende schrittweise Verwirklichung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit wäre aus der Sicht des Verwaltungssenates konsequent und wünschenswert.

2. Der Verwaltungssenat hat in seinen früheren Tätigkeitsberichten auf die Notwendigkeit folgender Maßnahmen hingewiesen:
 - o Ausarbeitung eines Konzeptes für eine planmäßige Begründung neuer Zuständigkeiten der unabhängigen Verwaltungssenate unter Beachtung des Zieles einer Weiterentwicklung der Verwaltungssenate zu Landesverwaltungsgerichten,
 - o MRK-konforme Ausgestaltung des erstinstanzlichen Strafverfahrens.Diese Anliegen bestehen weiterhin. Auf die entsprechenden Begründungen in den Tätigkeitsberichten 1991 und 1992 wird verwiesen.
3. Im Berichtsjahr wurde im Wahrnehmungsbericht 1993 des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages u.a. Kritik an den unabhängigen Verwaltungssenaten in einer Weise geübt, die vom UVS Vorarlberg als ungerechtfertigt verallgemeinernd empfunden wurde. Diese Kritik wurde für den UVS Vorarlberg entschieden zurückgewiesen; dies unter Vorlage konkreter Statistiken sowie mit dem Hinweis darauf, daß sowohl der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes als auch der Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes anlässlich ihrer Antrittsbesuche in Vorarlberg ausdrücklich die Qualität der Bescheide des UVS Vorarlberg positiv hervorgehoben haben. In einer Antwort auf dieses Schreiben teilte der Österreichische Rechtsanwaltskammertag u.a. mit, daß aus Vorarlberg keinerlei Kritik gekommen sei.
4. Nach § 51a AVG haben Zeugen und Beteiligte in den Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten Anspruch auf (Zeugen-) Gebühren. Nach § 76 Abs. 5 AVG sind diese Gebühren von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat. Nach den Erfahrungen des Verwaltungssenates steht der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Verrechnung von Zeugengebühren mit dem Bund in keinem vertretbaren Verhältnis zu den Beträgen, um die es dabei geht (UVS Vorarlberg 1994: ca. 11.600 S). Es wird daher neuerlich angeregt, im Wege des Finanzausgleiches einen Ersatz für die Regelung des § 76 Abs. 5 AVG zu suchen.

Anlage 1

Im Jahre 1994 anhängig gewordene Rechtssachen

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen

Straßenverkehrsordnung 1960	400
Kraftfahrgesetz 1967	171
Gewerbeordnung 1973	68
Lebensmittelgesetz 1975	37
Abfallwirtschaftsgesetz	49
Sittenpolizeigesetz	46
Ausländerbeschäftigungsgesetz	42
Baugesetz	31
Fremdengesetz	26
Arbeitsverfassungsgesetz	25
Parkabgabegesetz	20
Landschaftsschutzgesetz	20
Lärmstörungsgesetz	16
Aids-Gesetz	15
Wasserrechtsgesetz 1959	14
Naturschutzgesetz	13
Arbeitszeitgesetz	12
Arbeitnehmerschutzgesetz	11
Güterbeförderungsgesetz	9
EGVG	8
Jagdgesetz	8
Bodensee-Schiffahrts-Ordnung	8
Forstgesetz	7
Sicherheitspolizeigesetz	5
Heimarbeitsgesetz	4
Gelegenheitsverkehrsgesetz	3
Luftreinhaltegesetz	3
Gefahrgutbeförderungsgesetz-Straße	3
Grenzkontrollgesetz	3
Kanalisationsgesetz	3
Schischulgesetz	3
Fernmeldegesetz	3
Qualitätsklassengesetz	3
Bodenseefischereigesetz	2
Grundverkehrsgesetz	2
Meldegesetz	2
Tierschutzgesetz	2
Klärschlammgesetz	2
Chemikaliengesetz	2
Sozialhilfegesetz	2

Geschlechtskrankheitengesetz	1
Sportgesetz	1
Abfallgesetz	1
Mutterschutzgesetz	1
Spielapparategesetz	1
Abgabenverfahrensgesetz	1
Landesforstgesetz	1
Paßgesetz	1
Außenhandelsgesetz	1
Zollgesetz	1
Stickereiförderungsgesetz	1
Waffengesetz	1
Dampfkesselverordnung	1
Maß- und Eichgesetz	1
Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz	1
Tierzuchtgesetz	1
Tierärztegesetz	1
Glücksspielgesetz	1
Arbeitsinspektionsgesetz	1
Gesetz über landwirtschaftliche Materialeilbahnen	1
MTD-Gesetz	1
	<hr/>
	1124
2. Maßnahmebeschwerden	7
3. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz	1
4. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-gesetz	28
5. Berufungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	1
6. Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz	1
7. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz	39
Gesamt	<hr/>
	1201

Anlage 2

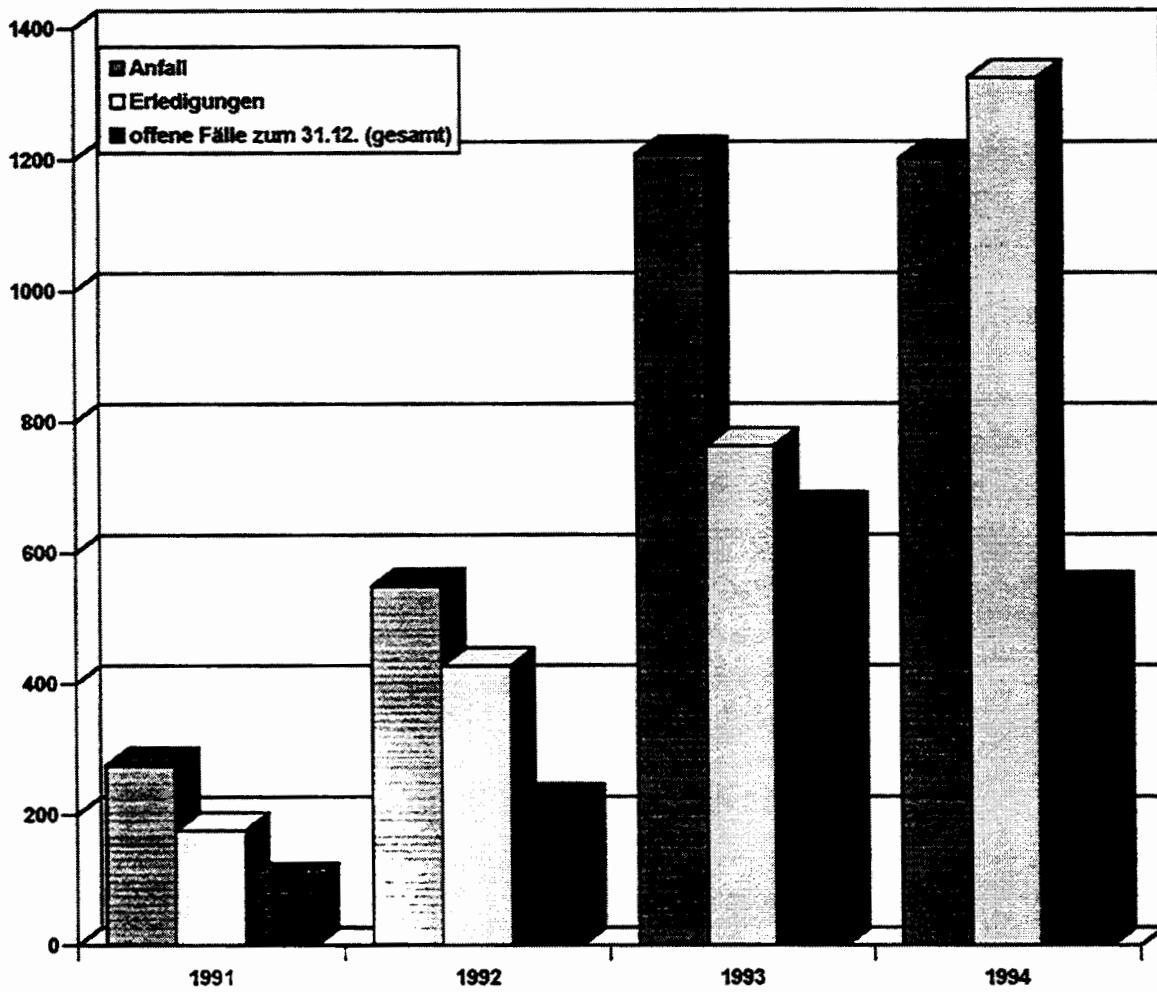
**Im Jahre 1994 erledigte Rechtssachen
nach Inhalt der Entscheidung**

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen:	
Zurückweisung der Berufung	123
Abweisung	512
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	298
teilweise Stattgebung (z.B. Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Berufung)	163
Herabsetzung der Strafe (in jenen Fällen, in denen nur gegen die Strafhöhe berufen wurde)	39
Einstellung	15
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc.)	82
	<hr/>
	1232
2. Maßnahmebeschwerden:	
Zurückweisung	9
Abweisung	13
Stattgebung	3
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges	1
	<hr/>
	27
3. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremdengesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	30
teilweise Stattgebung	3
Sonstiges	1
	<hr/>
	35
4. Berufungen nach den Gelegenheitsverkehrsgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	1
	<hr/>
	2
5. Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz:	
Abweisung	1
Sonstiges	1
	<hr/>
	2

6. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz:	
Abweisung	13
Stattgebung	7
Sonstiges	6
	<hr/>
	26
	<hr/>
Gesamt	1324

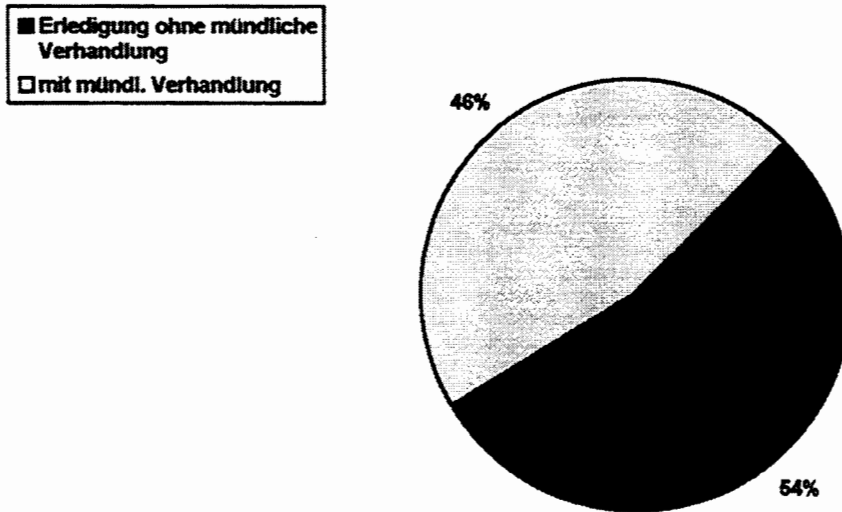
Anlage 3

Anfall und Erledigungen von Rechtsachen;
Vergleich 1991 bis 1994

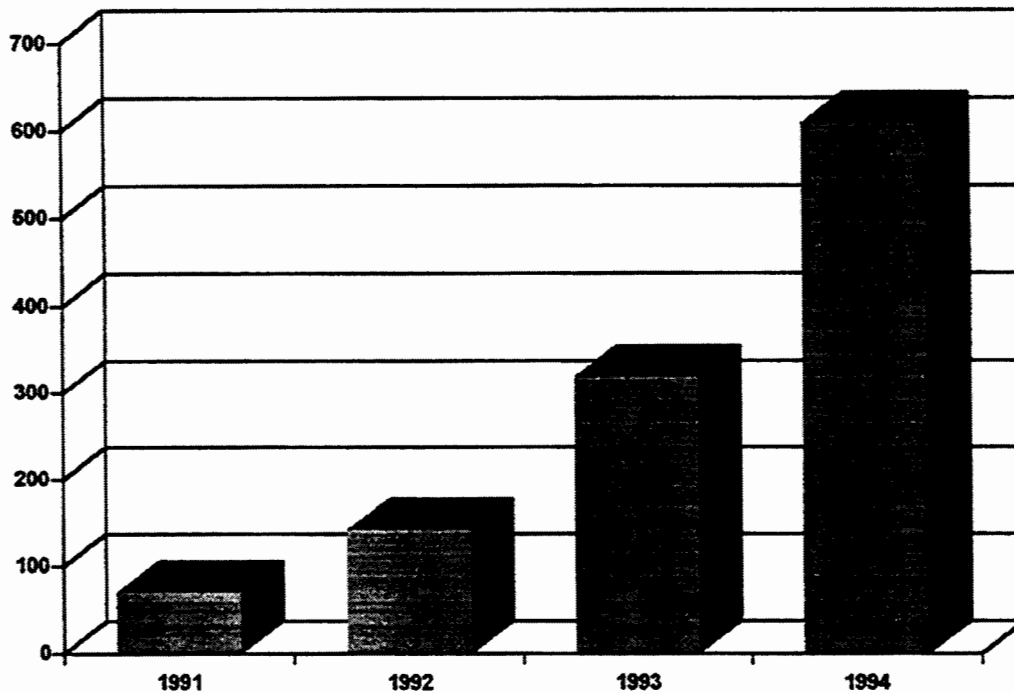


Anlage 4

Anteil der Erledigungen nach mündlicher Verhandlung;
1994

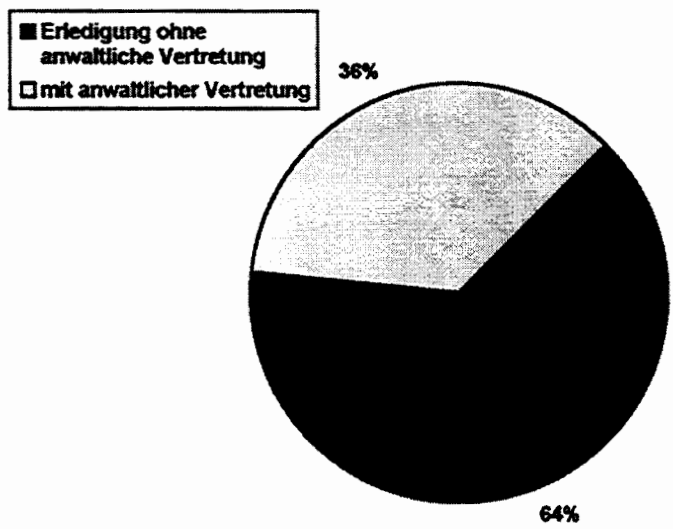


Anzahl der Erledigungen nach mündlicher Verhandlung;
Vergleich 1991 bis 1994

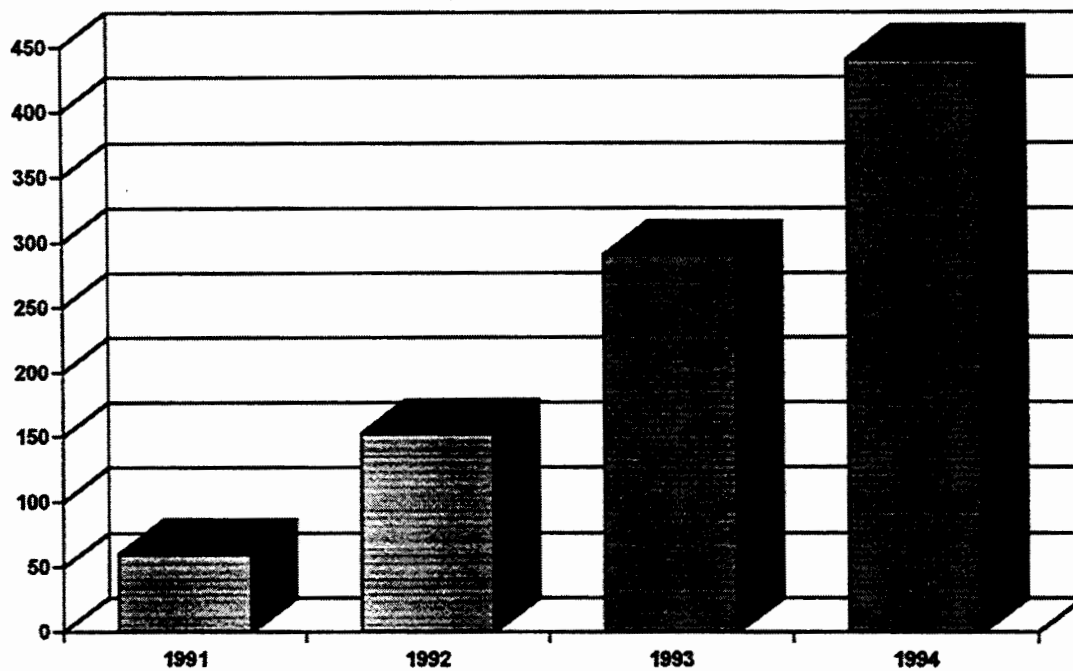


Anlage 5

Anteil der erledigten Fälle mit vorangehender anwaltlicher Vertretung;
1994

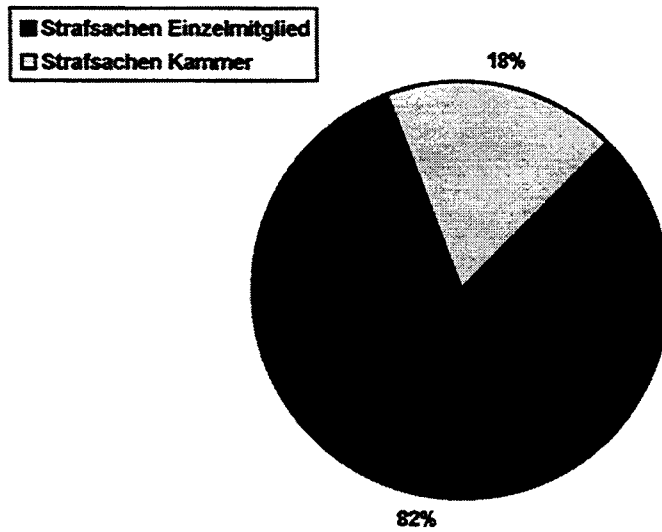


Anzahl der erledigten Fälle mit vorangehender anwaltlicher Vertretung;
Vergleich 1991 bis 1994

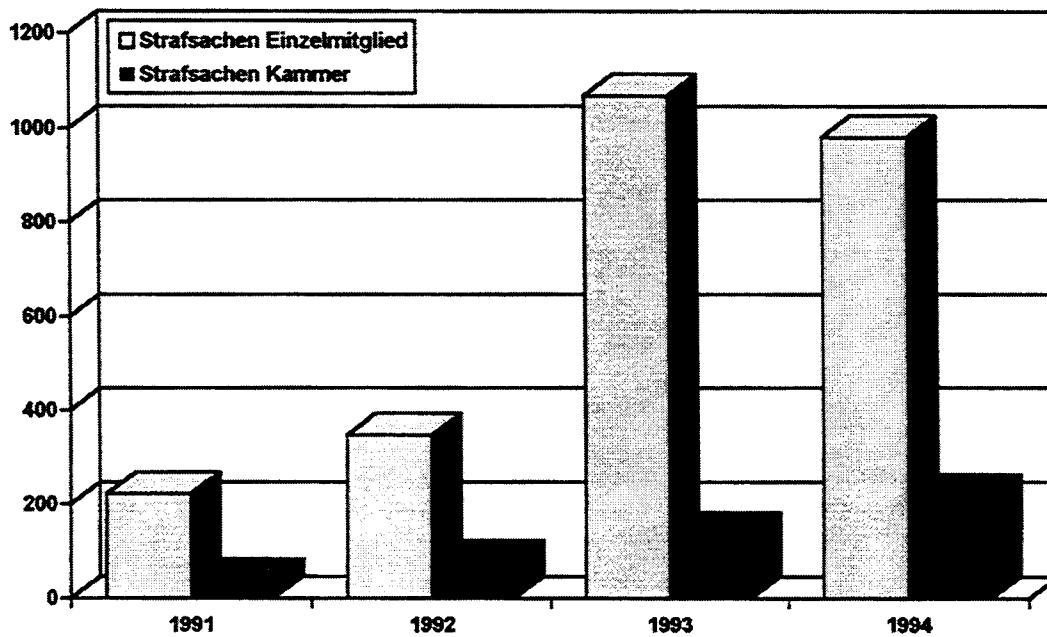


Anlage 6

Anteil der angefallenen Strafberufungen mit Kammerzuständigkeit;
1994

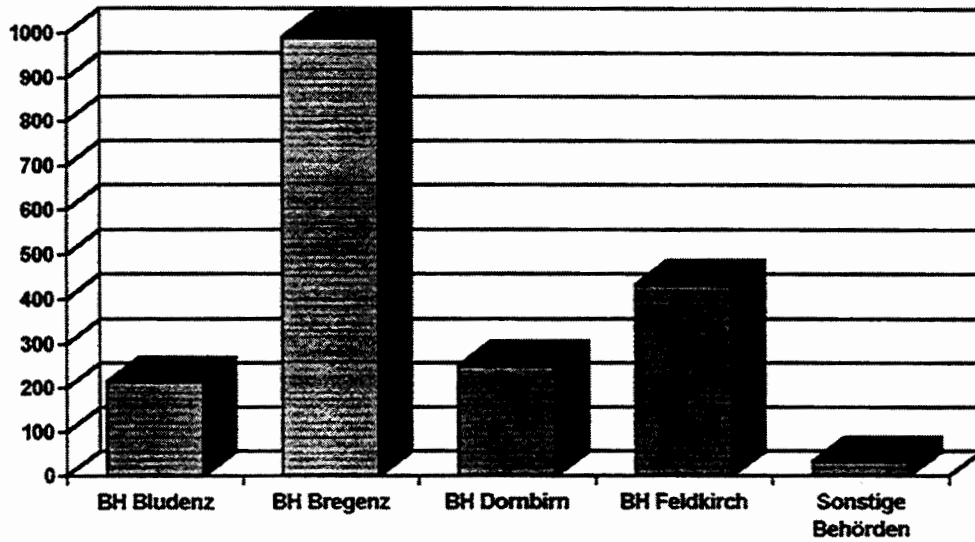


Anfall von Rechtssachen nach Zuständigkeit
Einzelmitglied oder Kammer;
Vergleich 1991 bis 1994

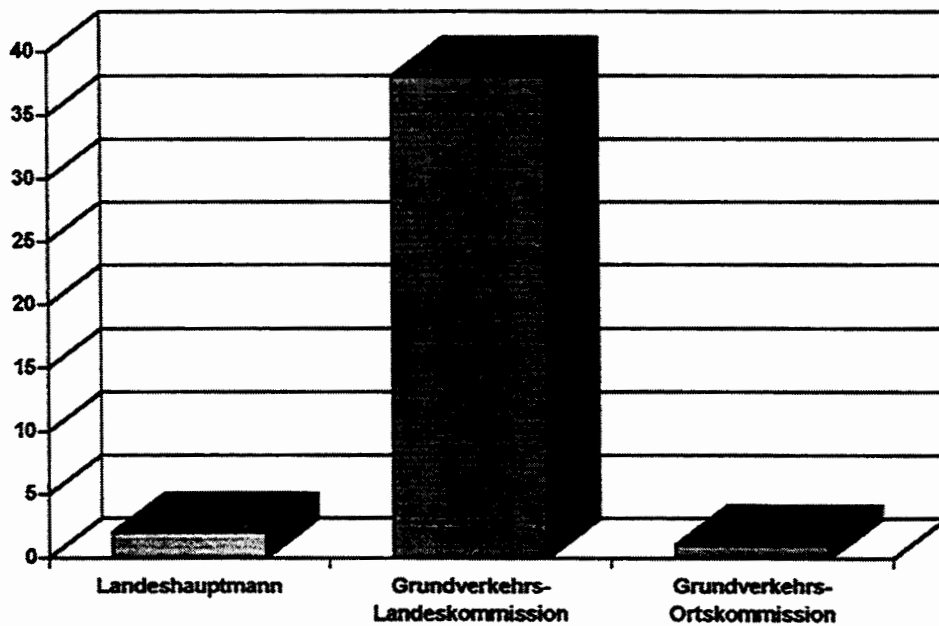


Anlage 7

Anfall der Strafberufungen nach Erinstanzen;
1994



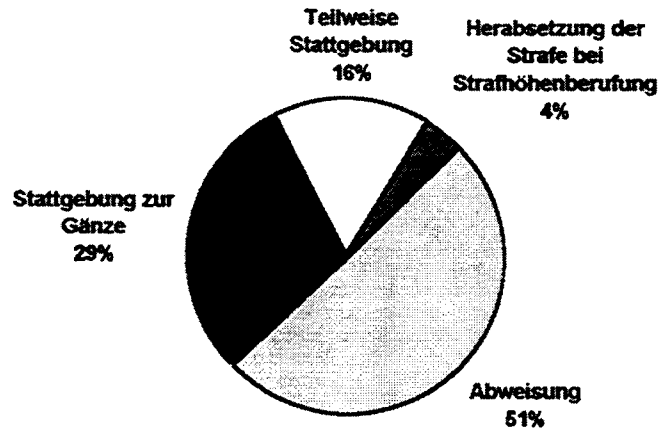
Anfall sonstiger Berufungen nach Erinstanzen;
1994



Anlage 8

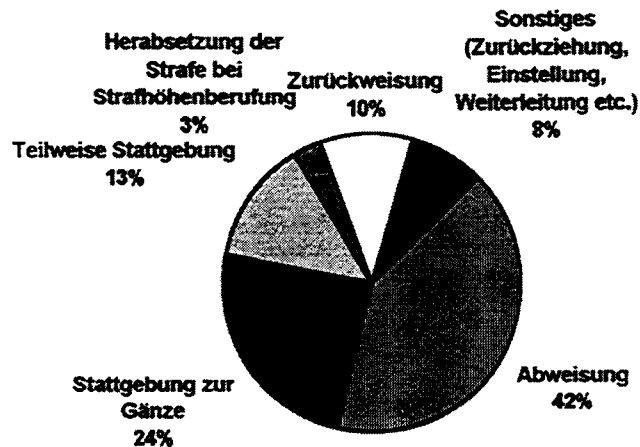
**Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen
ohne Zurückweisungen und sonstige Erledigungen;
1994**

- Abweisung
- Stattgebung zur Gänze
- Teilweise Stattgebung
- Herabsetzung der Strafe bei
Strafhöhenberufung



**Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen
mit Zurückweisungen und sonstigen Erledigungen;
1994**

- Abweisung
- Stattgebung zur Gänze
- Teilweise Stattgebung
- Herabsetzung der Strafe bei
Strafhöhenberufung
- Zurückweisung
- Sonstiges (Zurückziehung,
Einstellung, Weiterleitung etc.)



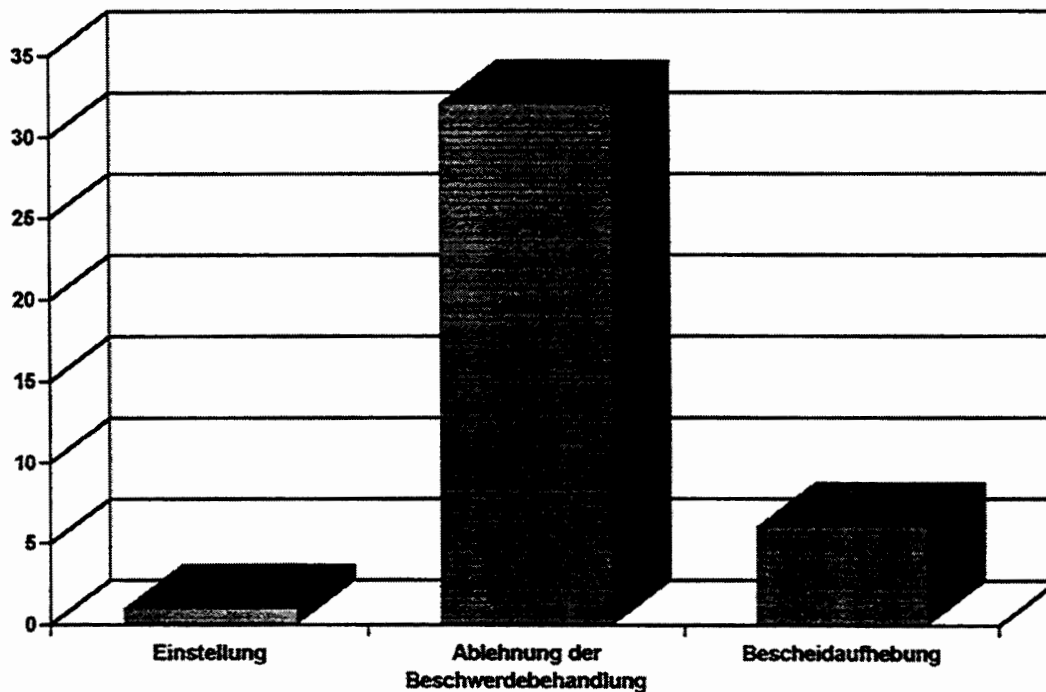
Anlage 9

**Inhalt der höchstgerichtlichen Entscheidungen über
Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates;**

a) Verfassungsgerichtshof

1994:	
Einstellung	1
Ablehnung der Behandlung der Beschwerde	18
Aufhebung des Bescheides	3

Zeitraum 1991 bis 1994:



b) Verwaltungsgerichtshof

1994:	
Einstellung des Beschwerdeverfahrens	3
Zurückweisung der Beschwerde	2
Ablehnung der Behandlung der Beschwerde	14
Abweisung der Beschwerde als unbegründet	16
Aufhebung des Bescheides	6

Zeitraum 1991 bis 1994:

